



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 364/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	Datum:
51-Wirtschaftliche Jugendhilfe	03.01.2008
Produkt:	
51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	15.01.2008	Entscheidung

## Erziehungsberatung gem. § 28 Sozialgesetzbuch VIII hier: Änderungsvertrag mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V. den anliegenden Änderungsvertrag zum Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehungsberatung (Anlage 1) abzuschließen.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = 2 Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) \_\_\_\_\_

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
<b>Summe der Erträge</b>	
Personalaufwendungen	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	82.182,50
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>82.182,50</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>-82.182,50</b>

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts im Budget 51 – Teilergebnisplan Produkt 51.03 – zur Verfügung.

## **Sachverhalt:**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz - Beratungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen.

Die Leistungen einer Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche richten sich insbesondere an Personen, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, sich in schwierigen persönlichen Lebenssituationen befinden oder Beratung in Erziehungsfragen benötigen.

Der größte Anteil der Ratsuchenden wendet sich unmittelbar an die Beratungsstelle. Ein so genannter indirekter Zugang nach dem durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII erfolgt in einem geringeren Umfang.

Die Aufgaben der Erziehungsberatung sind von den drei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld an den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V. delegiert worden. Durch jeweils ein Mitarbeiterteam in den Beratungsstellen in Lüdinghausen, Dülmen und Coesfeld erbringt der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. die notwendigen Beratungsleistungen.

Die Teams bestehen aus je drei Beratungsfachkräften und einer halben Stelle Verwaltungsfachkraft. Sie sind interdisziplinär mit Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, pädagogisch therapeutischen Fachkräften und Psychologen/Psychologinnen besetzt. Mit dieser qualitativen und quantitativen Personalausstattung genügt der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. dem Förderstandard des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Zugang zu den Erziehungsberatungsstellen des Caritasverbandes und deren Finanzierung regelt sich zurzeit nach dem Änderungsvertrag, der zum dem 01.01.2007 in Kraft getreten ist. Gemäß § 15 Abs. 1 dieses Vertrages ist er bis zum 31.12.2007 befristet.

Durch Gespräche und Verhandlungen zwischen den Beteiligten konnte ein Vertragsentwurf mit folgenden Eckpunkten zur Fortsetzung der Arbeit erarbeitet werden.

### **■ Leistungsschwerpunkte der Beratung:**

Die Erziehungsberatung erbringt für die örtliche Jugendhilfe Leistungen, die differenziert in der Anlage 1 des Vertrages beschrieben sind. Jährlich werden die Arbeitsschwerpunkte zwischen dem Caritasverband und den drei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Beratungsstelle für das Jahr 2008 sind zwischen der Stadt Coesfeld, FB 51, und dem Caritasverband als Träger der Beratungsstelle aktuell abgestimmt worden und der Anlage 2 zu entnehmen.

### **■ Personelle Besetzung:**

Die Beratungsstellen sind jeweils mit drei Fachkräften und einer Teilzeitverwaltungskraft (0,5 Planstelle) besetzt. Damit ist der Personalstandard erfüllt, den das Land NRW für eine Landesförderung je Team vorsieht. Es verbindet sich damit die Erwartung, dass die Beratung auch zukünftig durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert wird.

### **■ Finanzierung der Leistungen:**

Der Caritasverband beteiligt sich an den anerkennungsfähigen Gesamtkosten mit 10 v. H. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich je Haushaltsjahr in dem durch die maßgeblichen Förderbestimmungen vorgesehenen Umfang (zzt. mit rund 52.000,00 Euro je Beratungsstelle jährlich). Die restlichen Kosten sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu 80 v. H. pauschal finanzieren. Die

danach verbleibenden Kosten werden durch die Erbringung von Fachleistungsstunden zu je 47,56 Euro/Stunde finanziert.

Zusammenfassend stellt sich die Finanzierung aus Sicht des Trägers wie folgt dar:

80 v.H. Pauschalfinanzierung

20 v.H. Fachleistungsstunden (davon 50 v.H. Auslastungsgarantie durch die Jugendämter)

■ **Laufzeit des Vertrages:**

Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2008 bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30.06. vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

**Anlagen:**

Änderungsvertrag

Tätigkeitsschwerpunkte der EB